

BfDI | Postfach 1468 | 53004 Bonn

An die  
gesetzlichen Kranken- und  
Pflegekassen im  
Zuständigkeitsbereich der  
Bundesbeauftragten für den  
Datenschutz und die  
Informationsfreiheit

nachrichtlich:  
Bundesministerium für Gesundheit  
Bundesamt für Soziale Sicherung  
GKV-Spitzenverband

**Prof. Dr. Louisa  
Specht-Riemenschneider**  
Die Bundesbeauftragte  
Telefon: +49 228 997799 1313  
E-Mail: referat13@bfdi.bund.de

Aktenz.: 13-315 /104#1511  
**(bitte immer angeben)**  
Dok.: 23344/2025

Anlage: -

Bonn, 01.04.2025

**Rundschreiben zu den Informationspflichten der Kranken- und  
Pflegekassen hinsichtlich des Widerspruchsrechts im Rahmen der  
datengestützten Erkennung individueller Gesundheitsrisiken  
durch die Kranken- und Pflegekassen nach § 25b Sozialgesetzbuch  
(SGB) Fünftes Buch (V)**

Mein Rundschreiben vom 6. Mai 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf mein Rundschreiben vom 6. Mai 2024 anlässlich der Veröffentlichung des Gesetzes zur verbesserten Nutzung von Gesundheitsdaten und den damit vorgenommenen Änderungen im Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V). § 25b SGB V ermächtigt die Krankenkassen dazu, zum Gesundheitsschutz eines Versicherten datengestützte Auswertungen vorzunehmen und den Versicherten auf die Ergebnisse dieser Auswertung hinzuweisen, soweit die Auswertung

gesetzlich näher bestimmten Zwecken dient. Die Versicherten können dieser Auswertung widersprechen. Mit dem Rundschreiben vom 6. Mai 2024 habe ich Ihnen bereits einige Hinweise zur datengestützten Erkennung individueller Gesundheitsrisiken durch die Kranken- und Pflegekassen nach § 25b SGB V gegeben.

Seither haben mich insbesondere in Bezug auf die Informationspflicht nach § 25b Abs. 3 S. 2 SGB V diverse Anfragen und Beratungersuche erreicht. Die Information der Versicherten über das bestehende Widerspruchsrecht ist Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung nach § 25b SGB V. Beratungsbedarfe bestehen hinsichtlich der Frage, ob eine Information über das Widerspruchsrecht versichertenindividuell zu erfolgen hat, oder ob eine rein öffentliche Versicherteninformation hinreichend ist. Der Wortlaut des Regelungssatzes ist in dieser Hinsicht nicht eindeutig.

Der Gesetzgeber hat dazu in der Gesetzesbegründung wie folgt ausgeführt:

*„[§ 25b Abs. 3] Satz 2 gilt als erfüllt, wenn die Kranken- und Pflegekassen in geeigneter Form öffentlich und allgemein auf die vorgesehene Datenverarbeitung und die Möglichkeit des Widerspruchs in präziser, transparenter, verständlicher und leicht und dauerhaft zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache und barrierefrei hingewiesen haben, und seitdem vier Wochen verstrichen sind. [...] Dies ermöglicht es, der Informationspflicht nachzukommen ohne kostenaufwendig den Kontakt zu allen Versicherten einzeln aufzusuchen.“ (BT-Drs. 20/9046, S. 63)*

§ 25b Abs. 3 S. 2 SGB V ist nach meiner Bewertung dahingehend zu verstehen, dass die Kassen ihre Informationspflicht durch eine öffentliche Information an die Versicherten erfüllen können. Das bedeutet, dass es auf die versichertenindividuelle Kenntnisnahme für die Erfüllung der Informationspflicht nicht ankommt, wohl jedoch auf die Möglichkeit zur Kenntnisnahme. Daraus folgt die Erforderlichkeit zur Ergreifung geeigneter Maßnahmen, mit welchen die Kenntnisnahme der öffentlichen Information ermöglicht wird. Eine alleinige Information auf der Internetpräsenz der Kasse und/oder in Mitgliederzeitschriften erscheint hierzu jedoch nicht geeignet.

Der Gesetzgeber hat bewusst eine Informationspflicht der Kassen gegenüber den Versicherten vorgesehen. Sofern von der Möglichkeit der öffentlichen Information Gebrauch gemacht wird, hat der Gesetzgeber den Willen zum Ausdruck gebracht, in geeigneter Weise die Versicherten öffentlich über das Bestehen des Widerspruchsrechts zu informieren. Offengelassen wurde jedoch, welche allgemeinzugänglichen Kanäle geeignet im Sinne der Norm sind. Die oben genannten Informationskanäle (Hinweise in Mitgliederzeitschriften oder auf dem Internetauftritt der

jeweiligen Kasse) erscheinen jedenfalls als Einzelmaßnahme ungeeignet, um die Versicherten tatsächlich zu informieren. Die Geeignetheit der öffentlichen Information ist im Einzelfall im Wege einer Gesamtschau zu beurteilen. Zu berücksichtigen wird dabei sein, dass selbst Versicherte, die digitale Dienste nutzen, allenfalls äußerst selten die Internetpräsenz ihrer Krankenkasse besuchen dürften. Sogenannte „Offliner“ und vulnerable Gruppen werden durch diese Informationsmaßnahme gar nicht erreicht. **Ein Informationskanal, der die Sphäre der Versicherten nicht erreichen kann, ist nicht geeignet.**

Im Einzelfall ist dann außerdem zu prüfen, ob sich die Information über das bestehende Widerspruchsrecht in dem Internetauftritt an prominenter Stelle befindet oder aufgrund der gewählten Platzierung leicht übersehen werden kann. Vergleichbare Herausforderungen bietet eine Information in Mitgliederzeitschriften. Versicherte rechnen nicht – und müssen auch nicht damit rechnen –, dass innerhalb eines kostenlos übersendeten Magazins Informationen (ggf. lediglich einmalig) übermittelt werden, die für die Wahrung ihres Rechts auf informationelle Selbstbestimmung relevant sind.

Diese Erwägungen lassen den Schluss zu, dass öffentliche Einzelmaßnahmen mangels Kenntnisnahme bzw. mangels der Möglichkeit zur Kenntnisnahme in der Regel nicht geeignet sind, um die Informationspflicht aus § 25b Abs. 3 SGB V zu erfüllen.

Nach meiner derzeitigen Einschätzung müssen eine Mehrzahl an Informationsmaßnahmen ergriffen werden, damit eine öffentliche Information geeignet im Sinne des § 25b Abs. 3 SGB V sein kann. Denkbare Bausteine der Gesamtmaßnahme können sein:

- Gut sichtbarer Hinweis auf der Homepage der Kasse
- Gut sichtbare Aushänge in allen Geschäftsstellen
- Prominenter Hinweis in versendeten Mitgliedermagazinen
- Hinweise in ohnehin versendeter Dialogpost, beispielsweise in Form einer beigelegten Faltbroschüre
- Hinweise in ohnehin (postalisch) versendeten Werbebroschüren
- Hinweise per E-Mail Newsletter
- Versichertenindividuelle Information unter Einbeziehung elektronischer Postfächer (soweit vorhanden). Mit flächendeckender Einführung der ePA 3.0 dürfte zudem die Nutzung der kassenspezifischen digitalen Service-Portale und die Nutzung der elektronischen Postfächer noch weiter zunehmen. Diesbezüglich bietet es sich an, zu prüfen, ob auf diesem Wege zukünftig eine versichertenindividuelle Information gelingen kann.
- In Zukunft dürften unter Einbindung des TI-Messengers noch mehr Versicherte erreichbar sein. Dadurch werden noch

datenschutzfreundlichere Maßnahmen zur Versicherteninformation zur Verfügung stehen.

Meines Erachtens lassen sich viele der zuvor genannten Maßnahmen kostenneutral umsetzen. Sofern neben einzelnen Informationen (z.B. über das Internet) auch weitere Informationsmaßnahmen ergriffen werden, die dann in ihrer Gesamtschau einen Zugang durch alle Versicherten ermöglichen (z.B. Aushänge in Geschäftsstellen, E-Mail, Nutzung elektronischer Postkörbe, etc...), kommt es mit Blick auf die Gesamtmaßnahme grundsätzlich nicht auf den individuellen Zugang bei jedem einzelnen Betroffenen an. Entscheidend ist, dass für jeden Betroffenen zumindest die wirklichkeitsnahe Möglichkeit besteht, durch einen Baustein der Informationsmaßnahme tatsächlich erreicht zu werden.

Ob der kassenindividuelle, von der jeweiligen Gesamtmaßnahme betroffene Versichertenstamm die Möglichkeit hat, durch die o. g. Maßnahmen in geeigneter Weise Kenntnis von der Information zu nehmen, ist zunächst durch die jeweilige Kasse zu beurteilen. Sollte die Prüfung auf erster Stufe ergeben, dass das zur Verfügung stehende Maßnahmenportfolio nicht ausreicht, um die betroffenen Versicherten in geeigneter Weise öffentlich zu informieren bzw. die Möglichkeit zum Zugang durch alle betroffenen Versicherten sicherzustellen, muss jedoch im Zweifel auf zweiter Stufe auf die versichertenindividuelle Information zurückgegriffen werden.

Für Rückfragen steht Ihnen das Referat 13 als Ansprechpartner zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Louisa Specht-Riemenschneider